

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

15. August 2018

Nr. 15

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf hier: 43. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf (Klosterflecken Ebstorf).....93

Klosterflecken Ebstorf Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich des Wessenstedter Weges“.....93

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf hier: 43. Änderung des fortgel- tenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samt- gemeinde Altes Amt Ebstorf (Klosterflecken Ebstorf)

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 03.07.2018, Aktenzeichen: 63/43/02/39, die 43. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf für die Ausweisung von Wohnbau- Grün- und Verkehrsflächen im Klosterflecken Ebstorf an der Wessenstedter Straße genehmigt.

Die 43. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen während der Öffnungs- und Servicezeiten, nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 43. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf geltend gemacht worden ist. Die Ein-Jahres-Frist gilt ebenso für die Geltendmachung von Mängeln in der Abwägung. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Bad Bevensen, 30.07.2018

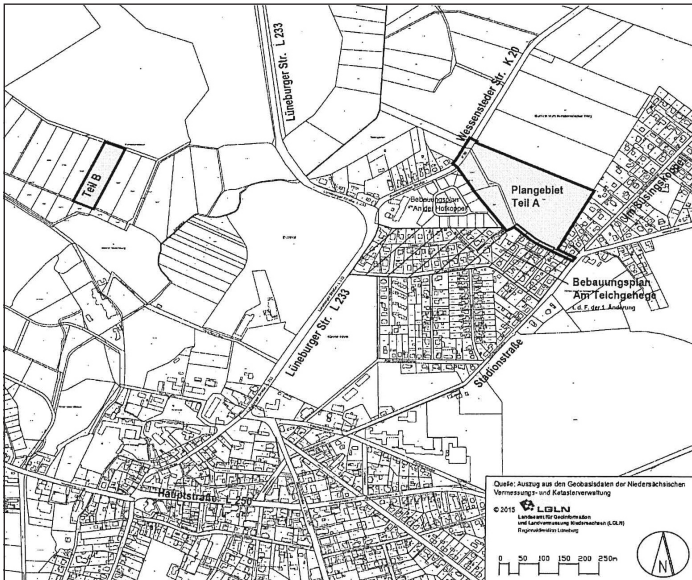
SAMTGEMEINDE BEVENSEN - EBSTORF

*Samtgemeindebürgermeister
Kammer*

Klosterflecken Ebstorf Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich des Wessenstedter Weges“

Der Bebauungsplan „Südlich des Wessenstedter Weges“ wurde vom Rat des Klosterflecken Ebstorf am 26.02.2018 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Die Geltungsbereiche der beiden Teilflächen A und B des Bebauungsplanes sind im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze breite Umrandung kenntlich gemacht worden.



Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Südlich des Wessenstedter Weges“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Ebstorf, 30.07.2018

KLOSTERFLECKEN EBSTORF
Gemeindedirektor Oelstorf

(Siegel)